

## Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Subunternehmer der Veolia Umweltservice Gesellschaften

### Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Subunternehmer der Veolia Umweltservice Gesellschaften

1.1 Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen gelten zwischen dem Auftraggeber (VUS), einem Unternehmen der Veolia Umweltservice Gesellschaften, und dem Auftragnehmer von Entsorgungsdienstleistungen (Subunternehmer), sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Hiervon abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn VUS ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.2. VUS beauftragt den Subunternehmer ausschließlich auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage (schriftlicher Vertrag, Auftragsformular oder anderweitige Dokumentation) und der nachfolgenden Bedingungen. Der jeweilige Kommunikationsweg in Bezug auf die Einzelheiten der Beauftragung wird von VUS festgelegt (z. B. E-Mail oder Veolia Portal).

1.3. In der o. g. Geschäftsbeziehung (gemäß Ziffer 1.1) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Subunternehmers nicht. Insbesondere gilt das Schweigen der VUS auf abweichende Bedingungen des Subunternehmers nicht als Zustimmung. Auch die Annahme von Leistungen des Subunternehmers oder die Zahlung einer Vergütung durch VUS bedeuten kein Einverständnis mit abweichenden Bedingungen des Subunternehmers.

2.1. VUS ist durch einen Kunden beauftragt worden, die Ausführung von bestimmten Dienstleistungen oder Tätigkeiten vorzunehmen. Der von VUS beauftragte Subunternehmer führt seinerseits die vertragliche Leistung im Auftrag von VUS aus. Sofern die Dienstleistungen in der Abfallbewirtschaftung bestehen, umfasst dies, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Gestellung der Behälter, die Leerung oder Aufnahme der vorgesehenen Behälter, ggf. die Verdichtung oder das Pressen sowie den Transport zur vereinbarten Verwertungsanlage unter Einhaltung der vorgegebenen Verwertungswege entsprechend den vertraglich festgelegten Bestimmungen und den geltenden Rechtsvorschriften. Der Subunternehmer hat die notwendige Fach- und Sachkunde im Bereich der Abfallwirtschaft zu besitzen.

2.2. Der Subunternehmer bekommt von VUS die Auftragsdetails auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (gemäß Ziffer 1.2.). Sollte der Subunternehmer den Auftrag nicht durchführen können, so ist er verpflichtet dies an die VUS umgehend innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung der Auftragsdetails zu melden. Bei nicht fristgerechter Meldung an VUS hat der Subunternehmer

den der VUS hierdurch entstehenden Schaden sowie die Mehrkosten zu ersetzen.

2.3. Der Subunternehmer verpflichtet sich, VUS umgehend davon schriftlich (E-mail ist ausreichend) in Kenntnis zu setzen, wenn der Kunde über einen nicht vereinbarten Kommunikationsweg eine Bestellung beim Subunternehmer aufgibt oder wenn durch den Kunden über den Subunternehmer preislich nicht vereinbarte Leistungen bestellt werden.

2.4. Grundsätzlich hat der Subunternehmer den personellen und sachlichen Aufwand für die vertragsgegenständliche Leistung zu planen und die Aufgaben mit dem personellen und sachlichen Aufwand durchzuführen, der erforderlich ist, um den kontinuierlichen Betriebsablauf jederzeit - auch bei Ausfall von Personal oder Maschinen oder sonstigen Arbeits- oder Ablaufhindernissen - zu gewährleisten.

Der Subunternehmer beschafft auf eigene Kosten die zur Ausführung seiner Tätigkeit erforderlichen Sachmittel. Er ist weiterhin auf eigene Kosten zu deren ordnungsgemäßer Wartung sowie Instandhaltung und -setzung verpflichtet. Sofern die Sachmittel von VUS zur Verfügung gestellt werden, hat der Subunternehmer diese pfleglich zu behandeln und den etwaigen Ausfall dieser Sachmittel aufgrund von Beschädigung oder Ähnlichem unverzüglich an VUS zu melden. Ferner ist der Subunternehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften sowie behördliche Auflagen und sonstige behördliche Vorgaben einzuhalten.

2.4. Sofern die Tätigkeiten oder Dienstleistungen des Subunternehmers in der Abfallwirtschaft bestehen, hat der Subunternehmer die von dem VUS-Kunden vorgenommene Klassifizierung der Abfälle bei der Übernahme der Abfälle zu kontrollieren und ggf. die Abfallbezeichnung zu korrigieren und zu dokumentieren. Zudem ist der Subunternehmer dazu verpflichtet, vorab die Ladungssicherung, die Befüllung der Behälter und den Inhalt zu sichten (Sichtkontrolle) sowie nicht ordnungsgemäßes Verhalten (z. B. Fehlwürfe, gefährlicher Abfall, Überfüllung, etc.) umgehend, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Vorfalles der VUS schriftlich mit aussagekräftiger Fotodokumentation (E-mail ist ausreichend) zu melden.

2.5. Der Subunternehmer verpflichtet sich, gemischte Abfälle, deren getrennte Sammlung gem. § 3 Abs. 2 GewAbfV nicht zumutbar ist, gem. § 4 Abs. 1 GewAbfV vorrangig einer Vorbehandlungsanlage bzw. im Fall von Bau- und Abbruchabfällen gem. § 9 Abs. 1 GewAbfV einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Sollte die Behandlung der Gemische in den Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlagen nach der GewAbfV technisch nicht möglich

oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, ist dies anhand von Fotos oder anderer Belege gem. § 4 Abs. 5 GewAbfV bzw. im Fall von Bau- und Abbruchabfällen entsprechend der Vorgaben in § 9 Abs. 6 GewAbfV zu dokumentieren und der VUS ordnungskonform darzulegen. Die nicht sortierfähigen Abfälle sind entsprechend § 4 Abs. 4 bzw. gem. § 9 Abs. 5 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen. Der Subunternehmer hat die Einhaltung dieser Verpflichtungen gegenüber VUS nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.6. Im Fall einer grenzüberschreitenden Verbringung ist der Subunternehmer verpflichtet, alle Unterlagen für eine rechtskonforme Verbringung gemäß der Verordnung (EG)Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen lückenlos in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die VUS wirkt hierbei mit. Der Subunternehmer hat keine Berechtigung, die für die VUS gesammelten Abfälle grenzüberschreitend oder direkt an Dritte im Wege eines Streckengeschäftes weiter zu veräußern, es sei denn, einer grenzüberschreitenden Verbringung bzw. dem Streckengeschäft wurde seitens der VUS schriftlich vor der ersten Verbringung bzw. Lieferung zugestimmt.

2.7. VUS behält sich vor, monatliche Reports über die erbrachten Leistungen einzuholen. Die Anforderungen an Inhalt, Form, Zeitpunkt und Organisation der Aufzeichnungen und Berichte legen die Vertragsparteien nach Rücksprache fest. Das Ergebnis dieser Rücksprache ist schriftlich festzuhalten. Sofern die Dienstleistungen oder Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung bestehen, ist der Subunternehmer außerdem verpflichtet, sämtliche Abfälle, die er vertragsgemäß sammelt, der Menge nach lückenlos zu bestimmen und die ermittelten Werte schriftlich festzuhalten. Die Bestimmung der Mengen hat separat nach den einzelnen entsorgten oder zu entsorgenden Fraktionen zu erfolgen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig oder geboten ist.

3. Der Subunternehmer erhält von VUS für die erbrachte Leistung eine Vergütung gemäß der jeweiligen vertraglichen Grundlage. Das genannte Entgelt versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Subunternehmer hat die Rechnung in pdf-Format an die von VUS ausgehändigte E-Mail Adresse zu übermitteln, inkl. der zugehörigen Leistungsnachweise. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise sind von VUS zu genehmigen. Die Rechnung hat ausschließlich die monatlichen Leistungen für eine Anfallstelle zu beinhalten.

Die Adresse der Anfallstelle sowie die Firmierung des VUS Kunden vor Ort sind ebenfalls korrekt darzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Zahlungsziel für Rechnungen 60 Tage und für Gutschriften sofort. Folgende Informationen müssen auf dem Leistungs-/Wiegenschein vorhanden sein: Leistungs-/Wiegenschein-Nummer, Adresse der Anfallstelle, Bezeichnung des Auftraggebers, Leistungs- Firma vor Ort, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung, Menge und Einheit sowie das Leistungsdatum und die Uhrzeit. Zudem ist der Leistungs-/Wiegenschein zu unterzeichnen.

3.1. VUS ist berechtigt, mit eigenen Forderungen und mit Forderungen von konzernverbundenen Gesellschaften gegen Forderungen des Subunternehmers aufzurechnen. Im Falle einer

nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung bzw. der nicht ordnungsgemäßen Beibringung der erforderlichen Dokumente gemäß § 4 ist VUS berechtigt, die Vergütung auszusetzen.

4. Vor der erstmaligen Leistungserbringung ist der Subunternehmer verpflichtet, ein internes Prüfungsverfahren der VUS zu durchlaufen mit dem Zweck der Prüfung der Geeignetheit des Subunternehmers. Der Subunternehmer wird demgemäß u. a. verpflichtet,

- eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen oder vorzuhalten
- erforderliche Zertifikate einzuholen oder vorzuhalten (z. B. ein Efb- Zertifikat (Sollte der Subunternehmer nicht-Efb- zertifiziert sein, dann muss eine äquivalente Prüfung seitens der VUS erfolgen)
- sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, Anzeigen zu tätigen bzw. die entsprechenden Dokumente vorzuhalten (z. B. EU-Lizenz/ Erlaubnisurkunde gem. GüKG, Beförderungserlaubnis),
- Eine Versicherung gem. Ziffer 7 abzuschließen oder vorzuhalten (Betriebs- und Umwelthaftpflicht)
- eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestentgeltzahlung und zum Arbeitsschutz,
- eine Erklärung zur Einhaltung der Grundprinzipien der Lieferantenbeziehung (siehe Ziffer 11)

VUS kann die Vorlage von diesen und anderen erforderlichen Nachweisen zudem jederzeit unverzüglich einfordern und jederzeit Audits vor Ort durchführen. Die erforderlichen Nachweise - wie bei Erstbeauftragung von VUS verlangt - sind in der Folgezeit einmal jährlich unaufgefordert VUS aktualisiert vorzulegen.

4.1. Wesentliche Änderungen hat der Subunternehmer VUS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2. VUS behält sich vor weitere Kriterien anzuwenden und diese auch vor Ort zu auditieren.

4.3. Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Leistungen selbst zu erbringen. Der Subunternehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch VUS einen Dritten mit der vertraglich bestimmten Dienstleistung unterbeauftragen. Im Falle einer zugelassenen Unterbeauftragung hat der Subunternehmer vertraglich sicherzustellen, dass das unterbeauftragte Unternehmen in gleicher Weise wie der Subunternehmer die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und in gleicher Weise geeignet ist (gemäß Ziffer 4). Die Weiterverpflichtung ist der VUS auf Anforderung nachzuweisen. VUS kann den Nachweis der Weiterverpflichtung zudem jederzeit unverzüglich einfordern.

5. Die Laufzeit und ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Vertrags wird individuell in der jeweiligen vertraglichen Grundlage festgelegt. Eine fristlose Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn

- der Subunternehmer seine Verpflichtungen nach Ziffer 8 Abs. 1 und Ziffer 9 dieser Bedingungen (Kundenschutz und Vertraulichkeit) verletzt,
- der Subunternehmer seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt.

- wesentliche Änderungen in den Nachweisen gem. Ziffer 4.1 erfolgen (insbesondere Verlust der Genehmigungen oder von Zertifikaten, insbesondere des EfB-Zertifikates)

Werden VUS Tatsachen bekannt, welche nach kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass die Vertragserfüllung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Subunternehmers gefährdet wird (z. B. Leistungsverzug), ist VUS berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist, vom Subunternehmer eine entsprechende Sicherheit (z. B. eine Vertragserfüllungsbürgschaft) zu verlangen. Im Fall, dass der Subunternehmer die Sicherheit nicht oder nicht fristgemäß erbringt, ist VUS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch VUS ist der Subunternehmer gleichwohl auf Verlangen von VUS verpflichtet, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise entsprechend so lange weiter zu gleichen Bedingungen zu erbringen, bis die Ablösung durch VUS oder einen anderen geeigneten Subunternehmer erfolgt.

6. VUS darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses das Risiko des Zahlungsausfalls des Subunternehmers ermitteln. Hierfür können Bonitätsinformationen unter Verwendung von Anschriftendaten von Auskunftseien abgerufen und mit Hilfe mathematisch-statistischer Entscheidungsverfahren bewertet werden.

7. Der Subunternehmer führt den Auftrag auf eigene Gefahr durch und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung schuldhaft verursacht oder für die er aufgrund einer Gefährdungshaftung verantwortlich ist. Insbesondere haftet er für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften sowie behördlicher Bestimmungen oder Auflagen resultieren. Sofern der Subunternehmer gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche oder vertragliche Vorgaben verstößt, hält der Subunternehmer VUS von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Subunternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaft- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Sofern nicht abweichend vereinbart, soll die Deckungssumme der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung 5 Mio. EUR zweifach maximiert pro Versicherungsjahr nicht unterschreiten.

8. Der Subunternehmer verpflichtet sich, seinen Einsatz als Subunternehmer nicht dazu auszunutzen, zu den Kunden von VUS selbst in direkten oder indirekten geschäftlichen Kontakt zu treten. Daher gilt es als Vertragsverletzung, wenn der Subunternehmer geschäftlichen Kontakt mit den Kunden von VUS aufnimmt oder unterhält, es sei denn der Kontakt wurde von dem Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten im Wege einer Ausschreibung hergestellt. In diesen Ausnahmefällen hat der Subunternehmer der VUS die Art und den Umfang des geschäftlichen Kontakts offenzulegen. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift sind für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags bindend und

zwar im Umfang des Gegenstands des mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrags (gegenständliche und örtliche Beschränkung). Für den Fall, dass es sich bei dem Subunternehmer um ein Unternehmen handelt, welches wirtschaftlich von VUS abhängig ist, kann der Subunternehmer an die VUS herantreten, um die Wirkung dieser Klausel mit der VUS zu besprechen und so einvernehmlich eine angemessene Lösung für beide Vertragsparteien zu finden. Die Möglichkeit, eine Lösung einvernehmlich festzulegen, gilt auch für den Fall, dass sich ein direkter Wettbewerber der VUS aufgrund dieser Kundenschutzklausel außerstande sieht, für die VUS als Subunternehmer tätig zu werden. Der Subunternehmer hat die Kundenschutzverpflichtung gemäß dieser Vorschrift auch seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen für diesen Zeitraum aufzuerlegen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzverpflichtung hat der Subunternehmer eine Vertragsstrafe an VUS zu zahlen, deren Höhe von VUS nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Amts oder Landgericht überprüft werden kann. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben möglich, jedoch muss sich VUS die Vertragsstrafe auf den ggf. zu leistenden Schadensersatz anrechnen lassen.

9. Der Subunternehmer verpflichtet sich zum Schutz der vertraulichen Informationen, die der Subunternehmer aufgrund seiner Tätigkeit für die VUS erlangt. Der Subunternehmer verpflichtet sich, derartige Informationen, insbesondere kundenbezogene Daten oder Namen von Kunden von VUS in keiner Weise für sich oder andere zu verwenden.

Als vertrauliche Information(en) in diesem Sinne - unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind - gelten insbesondere kundenbezogene Daten oder Namen von Kunden der VUS, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten

Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Parteien versprechen einander, dass sie die vertraulichen Informationen:

- a) entsprechend vertraulich und mit der dazu erforderlichen Sorgfalt behandeln;
- b) nur zu dem mit der Beauftragung als Subunternehmer vorgesehenen Vertragszweck verwenden;
- c) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten;
- d) nur soweit vervielfältigen, wie dies mit dem Vertragszweck vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich behandeln.

Als vertrauliche Information im Sinn dieser Regelung der Vereinbarung gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer der Subunternehmer beweisen kann:

- a) dass die vertrauliche Information zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf sein Fehlverhalten zurückzuführen ist;

- b) zu seiner Kenntnis auf anderen Wegen als durch die VUS oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass eine gegenüber letzteren unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und es rechtens war, diese Information weiter zu geben;
- c) dass er die vertrauliche Information eigenständig und ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung gewonnen hat.

Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.

Stand: 01.11.2021

Die Verpflichtung zur Nichtweitergabe oder sonstigen Nichtnutzung von vertraulichen Informationen endet erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Ablauf des Vertragsverhältnisses des Subunternehmers mit der VUS.

Ziffer 9 Absätze 2 und 3 dieser Bedingungen sind auf die Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend anwendbar.

10. Sofern VUS für die Beauftragung personenbezogener Daten des Subunternehmers verarbeitet, erfolgt dies grundsätzlich auf Grundlage von Art 6 b) DSGVO (Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen). Sofern daneben weitere datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten sind, wird der Subunternehmer diese - soweit erforderlich - gemeinsam mit VUS umsetzen.

Sofern der Subunternehmer personenbezogene Daten der VUS oder von Dritten verarbeitet, ist der Subunternehmer ebenfalls verpflichtet - ggf. gemeinsam mit der VUS - den Datenschutz gemäß DSGVO sicherzustellen.

#### 11. Compliance

Die VUS ist eine zum internationalen Veolia Environnement-Konzern gehörende Gesellschaft. Die Einhaltung von Compliance-Regelungen ist für den Veolia Environnement-Konzern von besonderer Bedeutung. Der Subunternehmer verpflichtet sich daher, die Regelungen der „Grundprinzipien der Lieferantenbeziehung“ von Veolia einzuhalten, siehe:

[https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier\\_Charta\\_Veolia\\_DE.pdf](https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier_Charta_Veolia_DE.pdf)

Veolia Environnement nimmt außerdem an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten, siehe:

<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

Der Subunternehmer ist verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten.

12. Mündliche Nebenabreden sind von den Vertragsparteien nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der beauftragenden VUS-Gesellschaft.

13. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die